

### Beschluss

Der Antrag auf Übersetzung und Verlesung der dem Antrag beigefügten fremdsprachigen Meldungen (Ziff. 1-19, 27, 35 und 37 des Antrags) von hezenparastin.com (Anlage 103 zum Hauptverhandlungsprotokoll) wird abgelehnt.

### **Gründe**

Der Senat hat bereits in seinem Beschluss Anlage 94 zum Protokoll der Hauptverhandlung ausgeführt, dass er seine – vorläufige – Überzeugung, dass die PKK eine terroristische Vereinigung im Ausland ist, auf die Feststellung von insgesamt 115 Anschlägen stützt, die die PKK in der Zeit von März 2004 bis August 2015 durch ihren militärischen Arm, die HPG, begangen hat. Mit dem vorliegenden Antrag soll durch die Einführung von Presseerklärungen der HPG von Dezember 2012 bis April 2014 zu militärischen Aktivitäten des türkischen Staates, u.a. Aufklärungsflüge mit bemannten und unbemannten Flugzeugen über die Rückzugsgebiete der PKK im Nordirak sowie über kurdisch besiedelte Gebiete der Türkei, Militäroperationen, Luft- und Bodenangriffe in den genannten Gebieten, bewiesen werden, dass die der PKK zuzurechnenden Anschläge wegen dauerhafter Militäroperationen des türkischen Staates gerechtfertigt waren.

Der Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO abzulehnen, weil die unter den genannten Ziffern bezeichneten Tatsachen für die Entscheidung aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung sind.

Es fehlt bereits an einem zeitlichen Zusammenhang der Militäroperationen des türkischen Staates zu den Anschlägen der PKK, so dass nicht von einem gegenwärtigen Angriff ausgegangen werden kann, der die Anschläge der PKK rechtfertigen könnte.

So werden in den Ziff. 1. bis 3. des Antrags Militäroperationen beschrieben, die im Dezember 2012 durchgeführt worden sein sollen. In der Liste der Anschläge der PKK im Kavak-Urteil findet sich aber kein Anschlag, der im Dezember 2012 durchgeführt worden sein soll. Entsprechendes gilt für den Februar 2013 (Ziff. 5 bis 7 des Antrags).

Dass die Bombardierung von Regionen im Nordirak ab 20. Januar 2013 (Ziff. 4 des Antrags) nicht den Angriff auf einen Bus der Sonderheiten in Batman/Türkei am

24. Januar rechtfertigen kann, hat der Senat bereits im Beschluss Anlage 99 zum Hauptverhandlungsprotokoll ausgeführt.

Ebenso hat der Senat bereits in dem Beschluss Anlage 99 zum Hauptverhandlungsprotokoll ausgeführt, dass die Hinrichtung eines Dorfschützers in Cizre am 12. März 2013 nicht als Rechtfertigung gegenüber Militäroperationen in Mardin dienen kann (Ziff. 7 und 8 des Antrags).

Die Ziff. 10 bis 19 des Antrags betreffen Militäroperationen vom 13. März 2013 bis 07. Mai 2013. In der Liste der Anschläge, die der PKK zugerechnet wurden, findet sich kein Anschlag innerhalb dieses Zeitraums. Der nächste der PKK zugerechnete Anschlag soll erst am 03. Juli 2013 stattgefunden haben (Nr. 88 der Liste).

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Durchführung von Erkundungsflügen durch das türkische Militär keine Angriffe darstellen, die das Töten von Menschen rechtfertigen können (vgl. Ziff. 11.c, 12.b, 14, 15.a, 16 und 20 des Antrags).

Ebenso fehlt es bezüglich der Operationen vom 02. Januar 2014 bis 23. Februar 2014 (Ziff. 27, 35 und 37 des Antrags) an einer zeitlichen Entsprechung zu Anschlägen der PKK. Für den Zeitraum vom 04. Juli 2013 bis 15. Mai 2014 befindet sich in der Liste der Anschläge kein der PKK zugerechneter Anschlag. Hinsichtlich der Ziff. 35a) des Antrags ist zudem anzumerken, dass es hier lediglich um die Durchführung von Erkundungsflügen geht. Außerdem wird man einem souveränen Staat auch nicht verwehren dürfen, einen Grenzzaun zu errichten (Ziff. 35d) des Antrags). Bezüglich Ziff. 37 des Antrags bleibt zudem unklar, ob es sich überhaupt um eine Operation des türkischen Staates handelt.

Hinsichtlich der Ziff. 20 bis 26, 28 bis 34, 36 und 38 bis 50 des Antrags ist dieser durch die Verlesung der entsprechenden deutschsprachigen Urkunden erledigt.